



Steuersparmöglichkeit

Mitarbeitende Ehefrau

Gerd Ahlfänger*

In zahlreichen Familienbetrieben arbeitet die Ehefrau mit – und das oft, ohne dafür Gehalt zu beziehen. Daß man hierbei aber ein Vermögen bilden und gleichzeitig Steuern sparen kann, erläutert der Autor im folgenden Beitrag.

Oft ist es selbstverständlich, daß in Familienbetrieben die mitarbeitende Ehefrau als stille Arbeitskraft unentgeltlich ist und daß sie ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung stellt. An einem Beispiel werden Sie erkennen, wie Sie als Unternehmer ein kleines Vermögen für die mitarbeitende Ehefrau bilden und dazu noch kräftig Steuern sparen können, wenn sie ein kleines Gehalt für deren Tätigkeit vereinbaren. Dieses Modell ist durch Rechtsprechung und Verwaltung anerkanntes Gestaltungsrecht; wird aber aus Unwissenheit kaum praktiziert.

Befristetes Arbeitsverhältnis per Vertrag

Familie Müller ist eine Handwerkerfamilie. Für die mitarbeitende Ehefrau wird ein vollständiger Arbeitsvertrag mit folgendem Inhalt abgeschlossen: Beschreibung der Tätigkeit, Arbeitszeit, Urlaub und Höhe der Vergütung (vielleicht auch ein 13. Monatsgehalt). Das Arbeitsverhältnis wird auf 13 Jahre befristet. Das Eintrittsalter der Ehefrau beträgt ungefähr 38 Jahre. Bei einem derartigen Vertrag empfiehlt es sich, diesen durch einen Fachmann ausfertigen zu lassen. Denn bei Verträgen unter Angehörigen legt die Finanzverwaltung strenge Maßstäbe an. Dabei wird der typische Fremdvergleich geprüft, ob Sie näm-

lich diesen Vertrag auch mit einer fremden Person so abschließen würden. Sie können sich allerdings auch von ihrem Wohnsitzfinanzamt eine verbindliche Auskunft geben lassen.

Herr Müller vereinbart für die Dauer von 13 Jahren ein relativ kleines Gehalt mit monatlich 250,- DM. Dieses schriftlich vereinbarte Gehalt wird in eine Lebensversicherung eingezahlt. Nach Ablauf des Arbeitsvertrages steht der Ehefrau eine Abfindung mit 24 000 DM zu. Eine Lohnsteuerkarte ist vorzulegen.

Dieses Steuer- und Vermögenssparmmodell kann sich auf ein vielfaches erhöhen, wenn das Eintrittsalter niedriger ist und ein höheres Gehalts vereinbart wird.

Kinderbetreuung

Hat die Handwerkerfamilie noch zwei nicht schulpflichtige Kinder, besteht eine weitere Möglichkeit der Steuereinsparung. Dies ist der Fall, wenn während der Tätigkeit der Ehefrau im Betrieb für die Kinder eine Tagesmutter zur Verfügung steht, für die monatlich 500,- DM bezahlt werden müssen. Der Unternehmer (Ehemann) zahlt diesen Betrag von jährlich 6000,- DM (12 x 500,- DM) und setzt ihn als Betriebsausgaben ab. Dies bewirkt nochmals eine Ersparnis bei der Einkommen- und Gewerbesteuer.

Für die Ehefrau sind dies zusätzliche Leistungen, die aber als steuerfreier Arbeitslohn gemäß § 3 Nr. 33 EStG zu behandeln ist. Denn das Einkommensteuergesetz (EStG) sagt dazu: Nach § 3 Nr. 33 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (250,- DM) die erbrachten Leistungen des Arbeitgebers (500,- DM an die Tagesmutter) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen – steuerfrei.

Berechnung der Einnahmen der Ehefrau und deren Steuer:

Gehalt mtl. 250,- DM x 12	3000,- DM
abzüglich Werbungskostenpauschbetrag	<u>-2000,- DM</u>
verbleiben Einkünfte im Jahr	1000,- DM
abzüglich Lebensversicherung mtl. 250,- DM x 12	<u>-3000,- DM</u>
verbleibt ein Restaufwand an Versicherung, der auf das Einkommen des Mannes angerechnet wird.	-2000,- DM

Beim gemeinsamen Grenzsteuersatz von 35 % beträgt die Steuerersparnis (35 % x 2000,- DM) = 750,- DM.

Das monatliche Gehalt, welches durch den Arbeitgeber direkt in eine Lebens- oder Rentenversicherung eingezahlt wird, trägt Früchte, nämlich die Zinsen und Gewinnanteile über die ganzen 13 Jahre.

Kapitalwert dieser Versicherung

jährliche Zahlung 3000,- DM x 13 Jahre	39 000,- DM
zuzüglich Gewinnanteile, Zinsen der Versicherungsgesellschaft	13 000,- DM
zusätzlich Abfindung im 13. Jahr	<u>24 000,- DM</u>
Kapital für den Rentenstock ab dem 13. Jahr	76 000,- DM

Mit der Abfindung hat sich ein Vermögen von 76 000,- DM angesammelt. Dies kann in eine lebenslange Rente ab dem 60. Lebensjahr umgeformt werden.

Die Steuervorteile des Arbeitgebers (Ehemann)

Der Unternehmer und Ehemann Müller kann natürlich die jährlichen Lohnzahlungen an seine Ehegattin mit 3000,- DM als Betriebsausgaben absetzen, was sowohl die Einkommensteuer als auch die Gewerbesteuer mindert. Diese jährliche Steuerersparnis beträgt immerhin (35 % von 3000,- DM =) 1050,- DM.

Die Ausführungen erfolgten nach sogenannten Gestaltungsrecht, einem steuerlichen Fachausdruck, unter dem man folgendes versteht. Nach dem Grundsatz der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit kann jeder Bürger seine Verhältnisse so gestalten, wie er sie für nützlich hält, auch in steuerlicher Hinsicht. So verbietet beispielsweise § 42 der Abgabenordnung keineswegs, daß der Steuerpflichtige seine Verhältnisse steuerlich günstig einrichtet. □

* Gerd Ahlfänger, Fachlehrer für Steuerrecht, 70176 Stuttgart, Fax (07 11) 8 56 90 07